

Information zur Durchführung von COVID-19-Antigen-Tests in zahnärztlichen Ordinationen

Grundsätzlich sind Zahnärzte und Zahnärztinnen berechtigt, COVID-19-Antigen-Tests in ihren Ordinationen durchzuführen (§ 28d Epidemiegesetz), wobei ärztliche Anordnung und Aufsicht zu gewährleisten sind, sowie vor der erstmaligen Durchführung eine entsprechende Einschulung durch einen Arzt zu erfolgen hat.

Zahnärzte und Zahnärztinnen sind nicht in der vom Gesundheitsministerium in seinen FAQs angeführten Liste jener Institutionen angeführt, deren Zutrittstests für körpernahe Dienstleistungen (Friseur etc.) anerkannt sind (<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus--Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Testungen-und-Quarantaene.html>).

Falls zahnärztliche Ordinationen unter den oben angeführten Auflagen trotzdem Tests durchführen wollen, sind gem. § 28c Epidemiegesetz folgende Auflagen einzuhalten:

- Vor Beginn der Testtätigkeiten ist dies dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter Nachweis der jeweiligen fachlichen Eignung zu melden.
- Diese Meldungen sind der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
- Die Meldepflichten nach dem Epidemiegesetz sind einzuhalten. Dies bedeutet, dass jeder erfolgte Test sowie dessen Ergebnis gemäß der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit betreffend elektronische Labormeldung in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten einzutragen sind.

Bitte beachten Sie dabei Folgendes:

Mit der Aufnahme der Testtätigkeit werden Sie eine akkreditierte Testeinrichtung, was eine Einschränkung der Testtätigkeit auf Ihre eigenen Patientinnen und Patienten schwierig macht. Rechnen Sie daher damit, dass Sie auch Personen testen werden müssen, die nicht zu Ihrem Patientenkreis gehören.

Selbstverständlich sind bei vorliegenden positiven Testergebnissen die jeweiligen Anordnungen der Gesundheitsbehörden einzuhalten!